
FAQ-Liste für das Masernschutzgesetz

Inhaltsverzeichnis

Wer muss den Impfschutz nachweisen?	2
Was genau müssen die betroffenen Personen nachweisen?	2
Wie erkenne ich den ausreichenden Impfschutz im Impfausweis?	2
Wie erfasse ich den Impfschutz bzw. die Prüfung des Nachweises?	3
Was ist zu tun, wenn die Eintragungen im Impfausweis nicht zweifelsfrei die Masernimpfung erkennen lassen?	3
Darf ich Kopien vom Impfausweis machen?	3
Wie informiere ich das Gesundheitsamt, wenn kein ausreichender Impfschutz nachgewiesen wird?	3
Kann ich davon ausgehen, dass die ab dem 01.03.2020 an meiner Schule ankommenden Lehrkräfte und Studienreferendare über ausreichenden Impfschutz verfügen bzw. den entsprechenden Nachweis erbracht haben?	3
Kann ich mit der Prüfung der vor dem 01.03.2020 an meiner Einrichtung Tätigen/Betreuten warten?	3
Wer kontrolliert das technische Personal (und anderes?)	3
Was mache ich, wenn das technische Personal nicht über ausreichenden Impfschutz bzw. den entsprechenden Nachweis verfügt?	4
Ist es ausreichend, wenn ich mich bezüglich des Nachweises des technischen Personals an den Schulträger wende?	4
Kann mir der Schulträger eine Bescheinigung zum erbrachten Nachweis seines Beschäftigten vorlegen?	4
Muss der Nachweis auch von Personen erbracht werden, wenn diese außerhalb der Einrichtung (eines bestimmten Gebäudes) für diese und mit Kindern tätig sind?	4
Wer kontrolliert andere regelmäßig an meiner Schule tätige Personen? (z.B. Reinigungskräfte, Essensausgabe ...?)	4
Muss ich bei Besuchern reagieren?	4
Wie bin ich davor geschützt, dass mir ein gefälschter Impfausweis vorgelegt wird?	4
Muss ich auf eine Rückantwort des Gesundheitsamtes warten, wenn ich dorthin gemeldet habe?	4
Was muss ich bei Neuanmeldungen zum Schuljahr 2020/21 jetzt schon beachten?	5
Wo finde ich weitere Informationen?	5
1 Anhang 1 – Beispiele für Masernschutzdokumentation in Impfausweisen	6

Wer muss den Impfschutz nachweisen?

- alle Personen, die nach 1970 geboren wurden und
- die in der Einrichtung beschäftigt/tätig sind oder betreut/beschult werden
- die regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über längeren Zeitraum) in der Einrichtung sind
- z.B. die folgende Personengruppen (Aufzählung nicht abschließend):
 - Schüler
 - Lehrkräfte (Angestellte und Beamte)
 - Pädagogische Fachkräfte im Unterricht
 - Studienreferendare
 - Schulverwaltungsassistenten
 - Schulassistenten
 - Praktikanten
 - technisches Personal (Sekretärin, Hausmeister, ...)
 - Sozialpädagogen
 - ehrenamtlich Tätige

Was genau müssen die betroffenen Personen nachweisen?

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage

- einer Impfdokumentation (Impfausweis oder ärztliches Zeugnis, siehe [Anhang 1 – Beispiele für Masernschutzdokumentation in Impfausweisen](#)) oder
- eines ärztlichen Zeugnisses darüber, dass
 - eine Immunität gegen Masern vorliegt bzw.
 - die Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
- einer Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung darüber, dass der Nachweis vorgelegen hat.

Wie erkenne ich den ausreichenden Impfschutz im Impfausweis?

- über ausreichenden Impfschutz verfügt, wer
 - ab dem ersten Lebensjahr über eine Masernschutzimpfung und
 - ab dem zweiten Lebensjahr über zwei Masernschutzimpfungen verfügt
- Kombi-Impfungen sind möglich (z.B. Mumps, Masern, Röteln - MMR)

- wer wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, ist ausgenommen
- verschiedene Ausführungen von Impfausweisen sind möglich
- im Tabellenkopf der jeweiligen Seite ist die Impfung gegen Masern vermerkt
- bei der Impfung wird die entsprechende Impfung angekreuzt
- in älteren Impfausweisen wird die Impfung direkt mit Stempeldruck „Masernimpfung“ gekennzeichnet
- siehe [Anhang 1 – Beispiele für Masernschutzdokumentation in Impfausweisen](#)

Wie erfasse ich den Impfschutz bzw. die Prüfung des Nachweises?

- zur Dokumentation der Prüfung des Nachweises steht Ihnen das [Formular zvv 01_07_040 im Formularservice](#) zur Verfügung

Was ist zu tun, wenn die Eintragungen im Impfausweis nicht zweifelsfrei die Masernimpfung erkennen lassen?

- Meldung an das Gesundheitsamt - Nachweis nicht erbracht

Darf ich Kopien vom Impfausweis machen?

- Nein, aus Datenschutzgründen ist dies nicht erlaubt

Wie informiere ich das Gesundheitsamt, wenn kein ausreichender Impfschutz nachgewiesen wird?

- mithilfe des [Formulars zvv 0107_040](#)
- Versendung erfolgt per Post

Kann ich davon ausgehen, dass die ab dem 01.03.2020 an meiner Schule ankommenden Lehrkräfte und Studienreferendare über ausreichenden Impfschutz verfügen bzw. den entsprechenden Nachweis erbracht haben?

- ja, sie wurden vom LaSuB geprüft
- bitte lassen Sie sich den Nachweis der Prüfung des LaSuB vorlegen

Kann ich mit der Prüfung der vor dem 01.03.2020 an meiner Einrichtung Tätigen/Betreuten warten?

- ja. Diese müssen bis zum 31.07.2021 geprüft sein. Zum Verfahren erhalten Sie gesonderte Informationen zu einem späteren Zeitpunkt.

Wer kontrolliert das technische Personal (und anderes?)

- Sie, als Leiter der Einrichtung

Was mache ich, wenn das technische Personal nicht über ausreichenden Impfschutz bzw. den entsprechenden Nachweis verfügt?

- es darf die Einrichtung ohne Nachweis nicht betreten, Sie melden es an das Gesundheitsamt

Ist es ausreichend, wenn ich mich bezüglich des Nachweises des technischen Personals an den Schulträger wende?

- Nein. Sie haben die Pflicht zur eigenen Prüfung und zur Meldung an das Gesundheitsamt.

Kann mir der Schulträger eine Bescheinigung zum erbrachten Nachweis seines Beschäftigten vorlegen?

- ja, weil der Schulträger eine staatliche Stelle i. S. des § 20 ABS Nr. 3 IfSG ist.

Muss der Nachweis auch von Personen erbracht werden, wenn diese außerhalb der Einrichtung (eines bestimmten Gebäudes) für diese und mit Kindern tätig sind?

- Ja, da auch in diesem Fall ein enger Kontakt der beschäftigten Person mit den zu betreuenden Personen in Betracht kommt.
- Jedoch muss die Person **regelmäßig (nicht nur für wenige Tage)** und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) „in der Einrichtung“ tätig sein und mit den Betreuten Kontakt haben.

Wer kontrolliert andere regelmäßig an meiner Schule tätige Personen? (z.B. Reinigungskräfte, Essensausgabe ...?)

- Sie, als Leiter der Einrichtung

Muss ich bei Besuchern reagieren?

- Sie sollten Besucher/Eltern auf den Aushang hinweisen.

Wie bin ich davor geschützt, dass mir ein gefälschter Impfausweis vorgelegt wird?

- Ein 100%-iger Schutz vor Betrug besteht nicht.
- Dokumente in einer anderen Sprache oder verdächtige Dokumente müssen nicht anerkannt werden. In diesen Fällen ist das Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Das Ausstellen und der Gebrauch gefälschter/unrichtiger Impfdokumentationen/Nachweise sind strafbar. Ausstellenden Ärzten drohen auch berufsrechtliche Konsequenzen.

Muss ich auf eine Rückantwort des Gesundheitsamtes warten, wenn ich dorthin gemeldet habe?

- Schüler müssen weiterhin in die Schule, da sie der Schulpflicht unterliegen
- ein an das Gesundheitsamt gemeldeter Erwachsener darf erst die Einrichtung wieder betreten, wenn er Ihnen ausreichenden Schutz nachweist

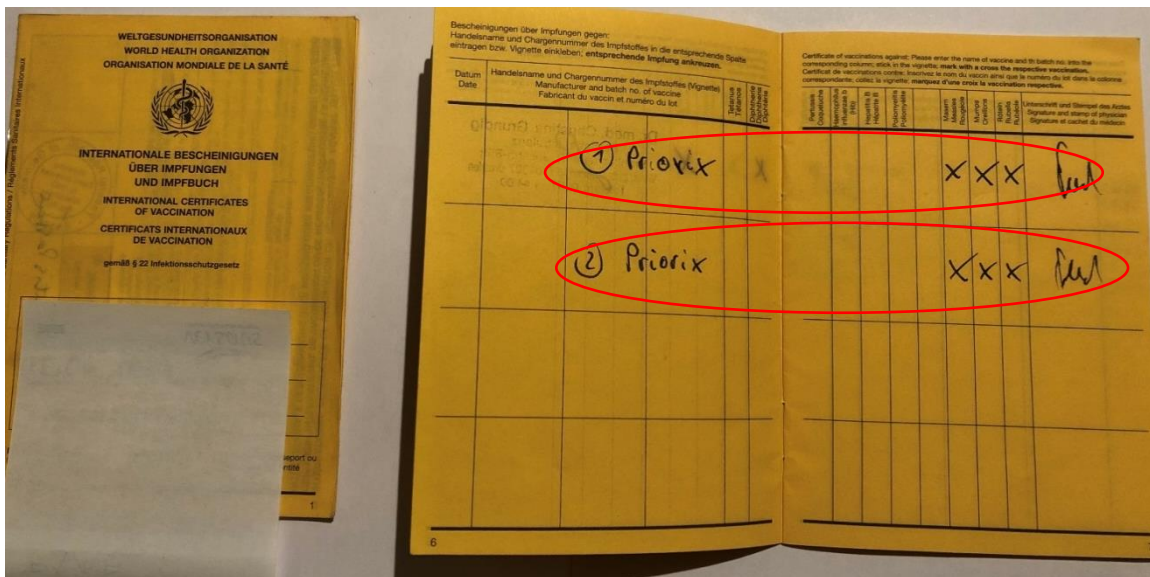
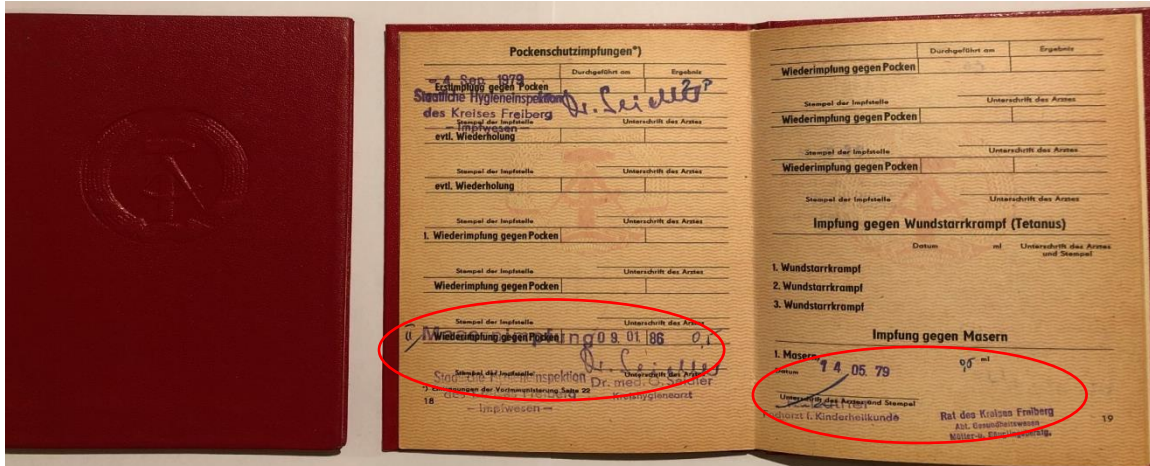
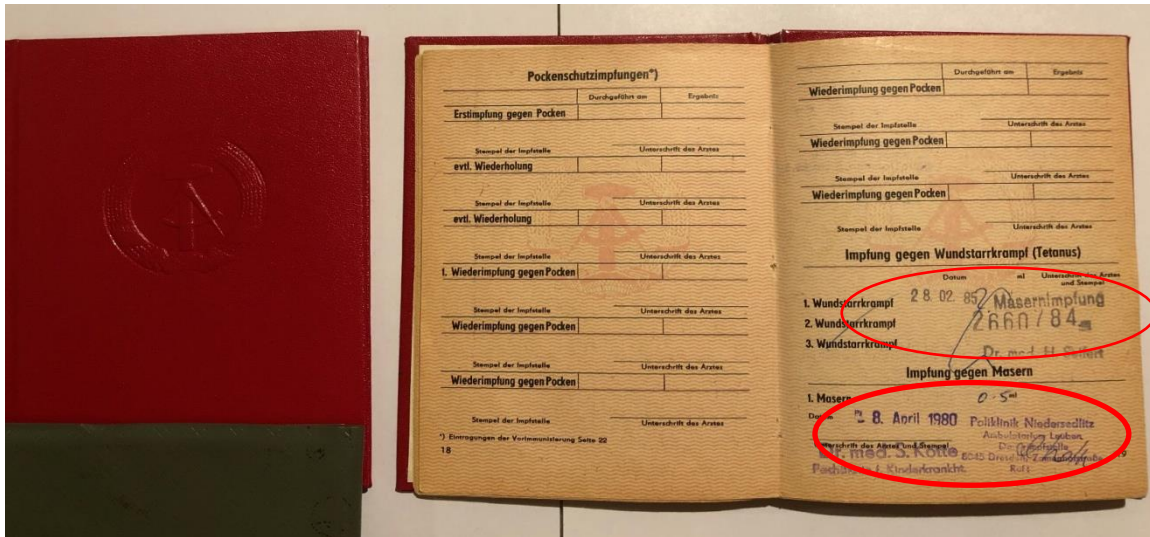
Was muss ich bei Neuanmeldungen zum Schuljahr 2020/21 jetzt schon beachten?

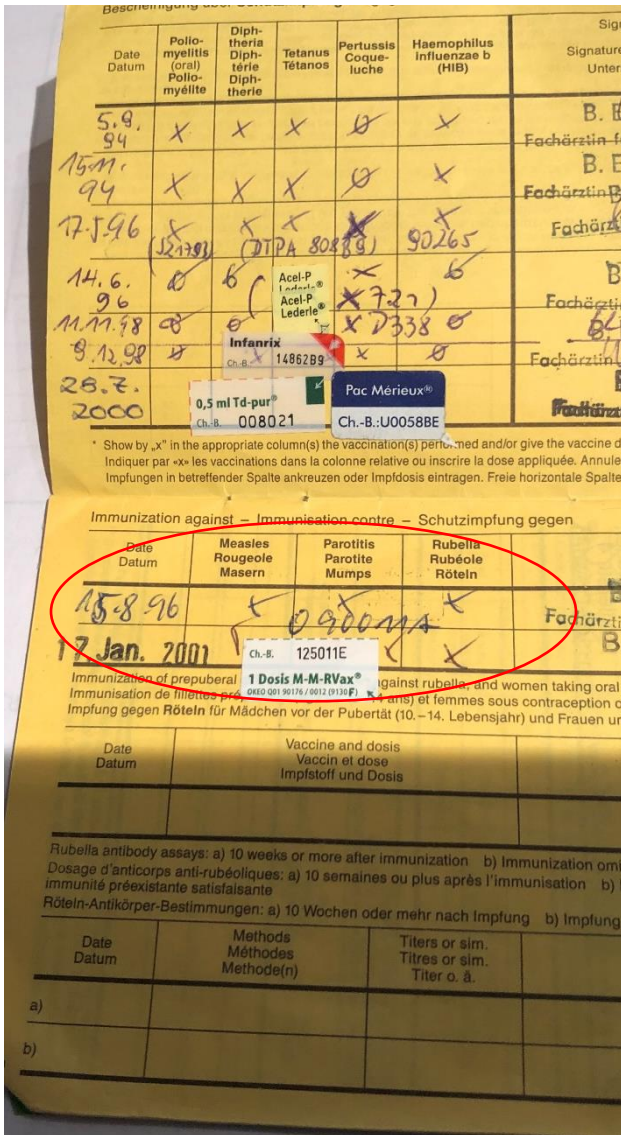
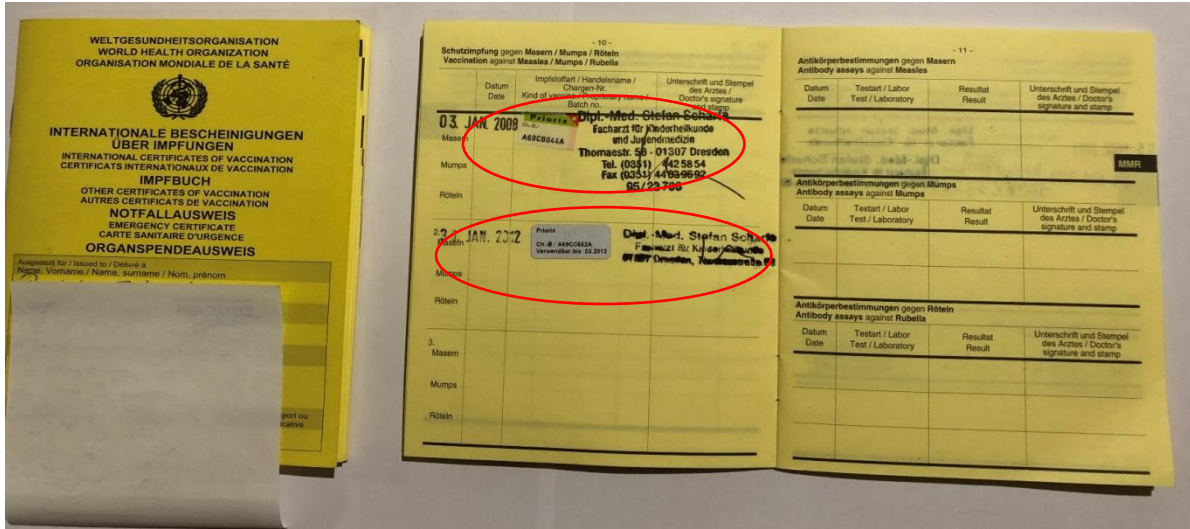
- da diese Schüler noch nicht zum 01.03.2020 an der Schule sind, müssen Sie jetzt noch keinen Impfschutz prüfen. Sollten die Eltern Ihnen Nachweise vorlegen, können Sie bereits vorsorglich das Formular zur Dokumentation ausfüllen.

Wo finde ich weitere Informationen?

- Weitere Informationen finden Sie unter:
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

1 Anhang 1 – Beispiele für Masernschutzdokumentation in Impfausweisen





Handelsnamen Masernimpfung:

- M-M-RVax
- M-M-RVaxPro
- Priorix
- Priorix Tetra
- ProQuad